

Anzeigenpreisliste Nr. 6 vom 14. Oktober 2023

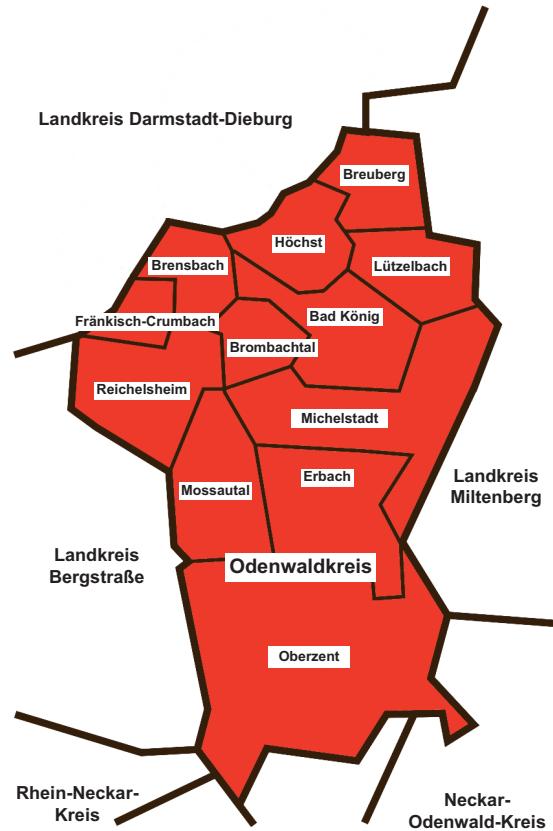
**Odenwälder**  
**Journal**

AM WOCHENENDE

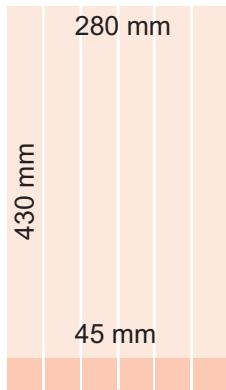
GESAMT  
AUFLAGE  
39.800

2023

# Verteilergebiet



# Das Journal



**Satzspiegel**  
430 mm hoch  
280 mm breit  
6 Spalten à 45 mm

## **ANZEIGEN SCHWARZ / WEISS**

Grundpreis / mm	ermäßigerter Grundpreis / mm	1/1 Seite 2.580 mm Grundpreis	1/1 Seite ermäßigerter Grundpreis
--------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---

### **Odenwälder Journal**

*Auflage 39.800*

**1,64 €      1,39 €      2.281,77 €    1.939,50 €**

## TITELSEITE

### Odenwälder Journal

Grundpreis  
ermäßiger Grundpreis

**1,85 € pro mm**  
**1,57 € pro mm**

## ANZEIGEN AUF SEITE 3

### Odenwälder Journal

Grundpreis  
ermäßiger Grundpreis

**1,79 € pro mm**  
**1,52 € pro mm**

## FARBANZEIGEN

### Vierfarbdruck

bis 100 mm	-	10,- €
bis 200 mm	-	15,- €
bis 300 mm	-	20,- €
bis 500 mm	-	25,- €
bis 1000 mm	-	50,- €
ab 1000 mm	-	100,- €

Farbzuschlag ist nicht  
AE- und rabattfähig

## Geschäftliche Kleinanzeigen:

bis 4 Zeilen	<b>17,70 €</b>
jede weitere angefangene Zeile	<b>2,83 €</b>

## Private Kleinanzeigen nur gegen Vorauskasse

bis 4 Zeilen	<b>11,- €</b>
jede weitere angefangene Zeile	<b>1,65 €</b>

**Chiffre-Gebühr** bei Zusendung der Offerten  
für jede Veröffentlichung **6,- €**

## Beilagen ohne Nachlässe

je 1.000 Stück bis 20 g: Grundpreis	<b>77,65 €</b>
ermäßiger Grundpreis	<b>66,- €</b>
jede weitere angefangene 10 g	<b>5,- €</b>
Kleinstmengen (weniger als 5.000 Ex.) Streuung auf einzelne Verteilerbezirke sind möglich.	

Zuschlag für Teilbelegung je 1.000 Stück **2,56 €**  
Anlieferung frachtfrei an die Verteilerfirma bis Mittwoch, 12 Uhr vor  
Verteiltermin. \*Bei Feiertagen können die Anliefertermine variieren.

## RABATTE

### Malstaffel

mindestens 12mal im Jahr	10%
mindestens 24mal im Jahr	15%
mindestens 52mal im Jahr	20%

Rabatte werden nur bei Vorliegen eines gültigen Jahresabschlusses gewährt (Mindestformat 20 mm).

**Provision** - Werbeagenturen erhalten 15% Provision, wenn Anzeigen nach Grundpreis berechnet werden.

**Platzierungsvorschriften** sind nur dann verbindlich, wenn ein Platzierungszuschlag von 25,- € bezahlt wird.

**Anzeigenstrecken** ab zwei Seiten Einzelkalkulation, Preis auf Anfrage.

**Graphische Arbeiten** - sind Leistungen des Auftraggebers, können jedoch gegen Berechnung ausgeführt werden!

**Vorauskasse** - bei Neukunden behält sich der Verlag vor, Vorauskasse des Rechnungsbetrages zu verlangen.

**Geschäftsbedingungen** - Anzeigen und Beilagenaufträge werden zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Anzeigen und Fremdbeilagen in Zeitungen und Zeitschriften und den zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ausgeführt.

**Mehrwertsteuer** - Alle Preise netto.  
(Ausnahme private KA).

**Zahlungsbedingungen** - Innerhalb 8 Tagen 2% Skonto (ab **25,57 €**), innerhalb 14 Tagen netto. Vorauskasse oder Bankeinzugsverfahren 3 % Skonto (ab **25,57 €**). Beträge bis **12,78 €** Vorauskasse oder auf Rechnung zuzügl. **2,56 €**.

### Bankverbindungen

*Sparkasse Odenwaldkreis:*

IBAN: DE 50 5085 1952 0000 1227 96  
BIC: HELADF1ERB

*Volksbank Odenwald eG.:*

IBAN: DE12 5086 3513 0005 9750 93  
BIC: GENODE51MIC

**Erscheinungstag:** Samstag / zum Wochenende

**Satzkosten**

Bei Neusatz / Änderung der Anzeigenvorlage

**Pauschal 25,- Euro**

**Anzeigenschluss** - Dienstag 15.00 Uhr

**AUFLAGE**

**Odenwaldkreis:** 39.800 Exemplare

**Verbreitungsgebiet** - Kostenlos an alle Haushalte im hessischen Odenwaldkreis und Teile des Landkreises Darmstadt/Dieburg. Privathaushalte innerhalb geschlossener Ortschaften im Verteilgebiet bekommen durch Einsticken der Zeitungen in vorhandene Briefkästen mit Namensschild ein Exemplar in den Briefkästen geliefert. Abseits stehende Häuser, Weiler, Kleinstsiedlungen und Gehöfte werden nicht in die Verteilung einbezogen. Briefkästen mit einem erkennbaren Werbeeinwurfverbot werden nicht beliefert. Beliefert werden auch Haushalte, deren Briefkästen mit dem hauseigenen Aufkleber "Keine Reklame, Odenwälder Journal JA" versehen sind.

**Erfüllungsort** - 64750 Lützelbach

**Gerichtstand** - 64720 Michelstadt

**VERLAG**

**Odenwälder Journal Medienhaus GmbH**

Nelkenstraße 1

64750 Lützelbach

Telefon 06165 / 93090

Fax 06165 / 930940

info@odw-journal.de

www.odw-journal.de

**Beilagenanlieferung**

**Druck- und Pressehaus**

**Naumann GmbH & Co. KG**

Gutenbergstraße 1

63571 Gelnhausen

Mo. - Do. 7.00 bis 16 Uhr

Fr. 7.00 bis 14 Uhr

Die Anlieferung kann frühestens 10 Werkstage vor dem Verteiltermin erfolgen – sollte die Anlieferung früher erfolgen, entstehen Kosten für den Mehraufwand.

Der späteste Anliefertermin ist: Dienstag, 14 Uhr vor Verteiltermin.

# Technische Daten

## DIGITALE DATENANLIEFERUNG

Satzspiegel	430 mm hoch x 280 mm breit	
Panoramaseite	430 mm hoch x 530 mm breit	
Spaltenzahl	Anzeigen- und Textteil 6 Spalten	
Spaltenbreite	1sp =	45 mm
	2sp =	92 mm
	3sp =	139 mm
	4sp =	186 mm
	5sp =	233 mm
	6sp =	280 mm
Raster	48er Raster	

**Farben** - CMYK, Sonderfarben werden grundsätzlich aus dem 4c-Farbsystem aufgebaut. Abweichungen im Farnton berechtigen nicht zu Ersatzansprüchen oder Preisnachlässen.

Computer-Farbsimulationen entsprechen ggf. nicht den gedruckten Farbstandarts. Verwenden Sie aktuelle Farbhandbücher für eine akkurate Farbwiedergabe, die auch den eingesetzten Bedruckstoff Zeitungsdruckpapier berücksichtigt. Der Verlag behält sich vor, aus drucktechnischen Gründen Sonderfarben aus der EuroSkala aufzubauen.

**Druckreihenfolge** - Cyan - Magenta - Gelb - Schwarz

**Format** - Das Dokument der digitalen Anzeige ist in Höhe und Breite im gleichen Format anzulegen, das später auch gedruckt werden soll.

- PDF- Erstellung**
- Grautöne im Schwarz ausgeben
  - Farbausgabe ausschließlich CMYK
  - Auflösung 1c /4c Bildermindestens 300 ppi
  - Auflösung Strichgrafiken mindestens 600, optimal 1270 ppi
  - Schriften im Dokument einbinden, kleinste Schriftgröße 6 pt (nicht vierfarbig)
  - Mindeststärke Linien 0,5 pt – keine Haarlinien
  - Für die Erstellung der Dokumente sollten oben genannte ICC-Profile verwendet werden.

**Dokumentenformate:**

Druckfähige EPS oder PDF (s/w bzw. Farbe)

Datenformat: PDF/1.3 (ISO 16549)

Druckzeichen: Keine Schnitt- oder Passermarken

Messbalken oder sonstige Informationen

**ICC-Profile:**

WAN-IFRAnewspaper26v5.icc

**Eingesetzte Software für PC:**

QuarkXPress 2016

Adobe Illustrator DC 2022

Adobe InDesign DC 2022

Adobe Photoshop DC 2022

Word 2010 (nur Texte)

**Übertragung E-mail:** anzeigen@odw-journal.de

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Angebote

1. Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch Auftragsbestätigung verbindlich. Preisangaben gelten in Euro zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Angebote für die Verteilung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen gelten für jede 1.000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Verteilobjektes sowie Aufgabenstellung, Verteilart und Bebauungsstruktur der Verteilgebiete. Bei Veränderungen dieser Voraussetzungen ist ein entsprechend veränderter Preis zu zahlen. Verteilobjekte, die über Briefkästen zugestellt werden, müssen Briefkastenformat aufweisen. Sperrige Sendungen erfordern in der Regel einen Preisaufschlag von 5 bis 20 Prozent.

## Anlieferung

3. Falls nicht anders vereinbart ist das Verteilgut rechtzeitig bis spätestens 3 Tage vor dem Verteiltermin frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern. Das Verteilunternehmen haftet für sorgsame Lagerung in seinen Räumen.
4. Wird der Verteilbeginn insgesamt oder an einzelnen Orten durch verzögerte Anlieferung, kurzfristige Auftragsänderung oder andere vom Auftraggeber zu vertretende Gründe verzögert, wird der Verteiltermin neu disponiert. Aufwendungen für Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Transport- und Regiekosten gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers.

## Durchführung

5. Wenn nicht ausdrücklich vereinbart, erfolgt die Verteilung ausschließlich an Haushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten grundsätzlich nur 1 Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltnamen, es sei denn, dass der Auftraggeber schriftlich eine andere Ausdeckungsquote wünscht. In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Einwurverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber). Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime, Ausländer- und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgeländen und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Für Verteilungen von Warenproben, Katalogen und sperrigen Objekten gelten besondere Vereinbarungen. Der Verlag kann keine Exklusivität gewährleisten. Taggleiche Sendungen aller Auftraggeber werden im Verbund zugestellt.

## Werbeerfolg

6. Das Verteilunternehmen haftet nicht für den Werbeerfolg. Der Auftraggeber haftet für Art, Inhalt und Text der Verteilobjekte. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, bei technischen Beanstandungen von Inhalt oder Form die Verteilung insgesamt oder teilweise abzulehnen. Die Verteilung von Objekten, die gegen bestehende Gesetze verstößen, wird nicht durchgeführt.
7. Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird vom Auftraggeber eine Belieferung von 90 bis 95 Prozent der erreichbaren Haushalte angestrebt. Das Verteilunternehmen ist berechtigt, erforderlichenfalls Subunternehmer einzusetzen, haftet dann jedoch uneingeschränkt für deren Leistungen.

8. Von der Druckerei etwa angelieferte Überdrucke kommen nur dann mit zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwas Restmengen werden bis zu zwei Wochen nach der Verteilung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt.

## Beanstandungen

9. Etwas Reklamationen über eine nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und müssen innerhalb von 5 Tagen nach Verteiltermin beim Auftraggeber vorliegen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können. Bei begründeten Beanstandungen ist dem Verlag die Möglichkeit der Nachbesserung zu gewähren. Beanstandungen eines Teiles der Leistung berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Leistungen. Insbesondere berechtigt der Nachweis von einzelnen oder mehreren Anschriften, die sich in verschiedenen Verteilbezirken befinden, nicht zum Abzug von der Rechnung. Bei begründeten Beanstandungen aus eigenem Verschulden leistet das Verteilunternehmen angemessenen Schadensersatz im Verhältnis zur Fehlleistung. In diesem Fall wird die Stückzahl des von der Beanstandung betroffenen einzelnen Verteilbezirkes gutgeschrieben. Ergibt sich aus Haushaltsbefragungen, dass nachweislich mehr als 10 Prozent der angestrebten Abdeckungsquote nicht verteilt wurden, so steht dem Auftraggeber das Recht auf gleichprozentigen Rechnungsabzug für das jeweilige Zustellgebiet zu. Schadensersatz kann höchstens bis zur Höhe des Auftragswertes geleistet werden. Weitergehende Regressansprüche sind ausgeschlossen. Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung der Verteilistung als unbegründet heraus, können die hierfür entstandenen Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

## Zahlung

10. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Beendigung der Verteilung oder wahlweise wöchentlich. Falls nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen nach Erhalt netto ohne jeden Abzug zu zahlen. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 8 Prozent über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Bundesbank sowie Einziehungs- und Mahnkosten berechnet. Die Ausführung von laufenden Aufträgen kann bis zur Begleichung rückständiger Rechnungen zurückgestellt und gegebenenfalls Vorauszahlung verlangt werden.

## Allgemeines

11. Bei höherer Gewalt, insbesondere Unwetter, Streik, Epidemien, unverschuldeten Verzögerungen, z. B. Betriebsstörungen gleich welcher Art, haftet das Verteilunternehmen nicht für Termineinhaltung. Des Weiteren entfällt die Haftung für Schäden oder Minderung des Verteilguts durch Brand, Witterungseinflüsse, Bruch, Versand oder durch Dritte.
12. Nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen der Schriftform. Verwenden Auftraggeber und Auftragnehmer widersprüchlich AGB, so haben die AGB des Auftragnehmers Vorrang und gelten ausschließlich. Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
13. Beauftragt eine Werbeagentur Werbeaufträge für Dritte, kommt der Vertrag grundsätzlich mit der Werbeagentur, nicht mit deren Auftraggeber zustande. Soll der Auftraggeber der Werbeagentur Vertragspartner werden, muss dieser von der Agentur als Auftraggeber namentlich benannt werden und die Auftragserteilung an die Werbeagentur schriftlich nachweisen.
14. Verträge über regelmäßig wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluss gekündigt werden.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Zeitschriften und Verlage

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Insrenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.
  2. Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.
  3. Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist, auch über die im Auftrag genannte Anzeigenmenge hinaus weitere Anzeigen abzurufen.
  4. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber, unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten, den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht. Anzeigenbuchungen sind mit Annahme durch den Verlag bindend.
- Anzeigen:** Bei Stornierungen durch den Kunden nach Anzeigenannahme fallen 30 % pauschalierte Stornogebühren an. In der Zeit von 1 Woche bis Anzeigenschluss fallen bei Stornierung 50 % pauschalierte Stornokosten an. Bei Stornierungen nach Anzeigeschluss fallen pauschalierte Stornokosten von 100 % an. Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, den Inhalt ihm übersandter Anzeigen auf Richtigkeit zu prüfen. Für den Inhalt der Anzeigen ist allein der Auftraggeber verantwortlich.
- Beilagen:** Bei nicht termingerechter Anlieferung der Beilagen, bis ein Tag nach vereinbartem Anlieferungsdatum, berechnet der Verlag eine Ausfallgebühr von 25 % der bestellten Auflage auf Basis der niedrigsten Gewichtsstufe. Sollte die Anlieferung so spät erfolgen, dass eine Verteilung nicht mehr möglich ist, berechnet der Verlag 100% der bestellten Auflage auf Basis der geringsten Gewichtsstufe als Stornokosten. Zusätzlich hat der Kunde die Kosten für die Entsorgung der Prospekte in Höhe von 5% der bestellten Auflage zu tragen. Bei Vertragsrücktritt bis vier Tage vor Verteildatum berechnet der Verlag eine Stornogebühr von 30% der bestellten Auflage auf Basis der geringsten Gewichtsstufe. Der letzte Rücktrittstermin ist fünf Tage vor Erscheinen.
- Fließtextanzeigen:** Fließtextanzeigen können grundsätzlich nur in der Gesamtausgabe platziert werden. Teilbelegungen sind nicht möglich. Erhöht der Verlag seine Auflage nach Anzeigenannahme, so werden die Fließtextanzeigen entsprechend der höheren Auflage berechnet. Bei Jahresaufrägen wird der Kunde umgehend benachrichtigt. In diesen Fällen hat der Kunde bei Auflagerhöhung ein außerordentliches, sofortiges Kündigungsrecht.
5. Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim Verlag eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik abgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Ver einbarung bedarf.
  6. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ deutlich kenntlich gemacht.
  7. Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge - auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses - und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftstellen, Annahmestellen oder Kundenberatern aufgegeben werden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils des Anzeigenblattes erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.
  8. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigenextexes und einwandfreier Druckunterlagen oder der Beilagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Es bedarf hier keinerlei Erinnerung seitens des Verlages. Motivvorlagen, die nach Anzeigenschluss geliefert werden, können nicht mehr berücksichtigt werden. Der Auftrag wird dann als Storno gewertet und wie unter Punkt 4. vereinbart berechnet. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.
  9. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag eine ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind - auch bei telefonischer Auftragserteilung - ausgeschlossen; Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungshilfen. Eine Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftswerkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen; in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den voraussehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen - außer bei nicht offensichtlichen Mängeln - innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden.
  10. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Zwei vom Auftraggeber gewünschte Korrekturen bei einem Auftrag sind kostenfrei. Für jede weitere Korrektur berechnet der Verlag eine Gebühr von 0,5% des vereinbarten Anzeigenpreises. Dies gilt auch bei der Gestaltung von Motiven für Prospekte. Hier wird der Preis pro Tausend Stück zu Grunde gelegt.
  11. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.
  12. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwas Nachlässe für vorzeitige Zahlung werden nach der Preisliste gewährt.

13. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen, sowie die Einziehungskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungs- betrage abhängig zu machen.
14. In der Regel wird auf der Anzeigenrechnung eine belegersetzende Textspitze ausgedruckt. Wenn Art und Umfang des Auftrages es rechtfertigen, liefert der Verlag Belege; kann in solchen Fällen ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.
15. Kosten für die Anfertigung reprofähiger Vorlagen, sowie für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.
16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet 1 Monat nach Ablauf des Auftrages.
17. Erfüllungsort ist Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand Michelstadt. Soweit Ansprüche des Verlages nicht im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nicht-Kaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers, auch bei Nicht-Kaufleuten, im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand Michelstadt vereinbart.

#### **Zusätzliche Geschäftsbedingungen des Verlages**

- a) Bei fernmündlich sowie per Telefax aufgegebenen Anzeigen, Termin- und Ausgabenänderungen, Textkorrekturen und Abbestellungen sowie digital übermittelten Druckunterlagen / Vorlagen übernimmt der Verlag für Übermittlungsfehler keine Haftung. Bei Anzeigen, die per ISDN übertragen werden, muss das Anzeigenmotiv auch an den Verlag gefaxt werden. Für ISDN-Anzeigen, die nicht als geschlossenes PDF oder EPS versendet werden, übernimmt der Verlag keine Gewähr für die Qualität des Drucks.
- b) Anzeigenabschlüsse berechtigen zu Kundennachlässen nach der Mal- oder Mengenstaffel. Liegt ein Anzeigenabschluss für die Haupt-/Kombinationsausgabe eines Anzeigenblattes vor, so wird bei Belegung von Teil-/Unterausgaben desselben Bereiches der Kundennachlass übernommen; eine Mitzählung zur Abschlusserfüllung erfolgt nicht. Anzeigenabschlüsse für Teil-/Unterausgaben eines Anzeigenblattes führen bei Belegung von Haupt-/Kombinationsausgabe desselben Bereiches ebenso zur Nachlassübernahme, zusätzlich zur Mitzählung nach der Mal- oder Mengenstaffel.
- c) Der Werbungentreibende hat rückwirkenden Anspruch auf den seiner tatsächlichen Abnahme von Anzeigen innerhalb Jahresfrist entsprechenden Nachlass, wenn er zu Beginn der Frist einen Abschluss getätigt hat. Der Anspruch auf rückwirkenden Nachlass erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Jahresfrist geltend gemacht wird.
- d) Der Verlag wendet bei Entgegennahme und Prüfung der Anzeigentexte die geschäftsübliche Sorgfalt an, haf tet jedoch nicht, wenn er von den Auftraggebern irregulär oder gefälscht wird. Durch Erteilung eines Anzeigenauftrages verpflichtet sich der Inserent, die Kosten der Veröffentlichung einer Gendarstellung, die sich auf tatsächliche Behauptungen der veröffentlichten Anzeige bezieht, zu tragen, und zwar nach Maßgabe des jeweils gültigen Anzeigentarifs.

- e) Ansprüche bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen sind dann ausgeschlossen, wenn der Werbungentreibende die Möglichkeit hatte, vor Drucklegung der nächstfolgenden Anzeige auf den Fehler hinzuweisen. Der Vergütungsanspruch des Verlages bleibt unberührt.
- f) Bei Rubrikanzeigen behält sich der Verlag die Wahl der Schrift, der Satzanordnung, der Umrundung und der Platzierung/Rubrizierung vor.
- g) Für Anzeigen-Abnahmemengen über 25.000 mm pro Ausgabe kann der Verlag Sondervereinbarungen treffen; ebenso für Mehrfachbelegungen von Prospekt-Beilagen bei Vollausdeckung. Für Sonderbeilagen,-seiten, -veröffentlichungen können abweichende Preise vereinbart werden. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen von Inserenten mit begrenztem Reichweiterinteresse auch in anderen Ausgaben erscheinen zu lassen, wenn dies aus Gründen technischer Vereinfachung geboten erscheint.
- h) Bei Änderung der Anzeigen- und Beilagenpreise (inkl. Parallel- und Sonderverteilung) treten die neuen Bedingungen auch für laufende Aufträge sofort in Kraft.
- i) Eine Provision wird nur an die vom Verlag anerkannten Werbemittel vergütet Voraussetzung ist, dass der Auftrag unmittelbar vom Werbemittel erteilt wird und Text bzw. Druckunterlagen auch von ihm geliefert werden.
- j) Von Werbeagenturen disponierte Anzeigen/Prospekt-Beilagen (inkl. Parallel- und Sonderverteilung) werden immer dann mit 15% verprovisioniert, wenn sie zum Grundpreis abgerechnet werden.
- k) Bei Konkursen und gerichtlichen Vergleichen entfällt jeglicher Nachlass. Im Falle einer Klage wird der auf die streitgenständliche Forderung gewährte Nachlass wieder belastet.
- l) Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Text- und Bildunterlagen. Dem Auftraggeber obliegt es, den Verlag von Ansprüchen Dritter freizustellen, die diesen aus der Ausführung des Auftrages gegen den Verlag erwachsen.
- m) Der Verlag behält sich vor, die Veröffentlichung von Sammelanzeigen abzulehnen.
- n) Für alle Anzeigen- und Beilagenaufträge (inkl. Parallel- und Sonderverteilung) gelten die Allgemeinen und Zusätzlichen Geschäftsbedingungen. Die Zusätzlichen Geschäftsbedingungen gehen in Zweifelsfälle den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Weichen Auftrag oder die ihm vom Auftraggeber zugrundegelegten Bedingungen von den Allgemeinen oder Zusätzlichen Geschäftsbedingungen des Verlages ab, so gelten die Bedingungen des Verlages, wenn nicht der Auftraggeber binnen sechs Tagen seit Auftragsbestätigung durch den Verlag schriftlich widerspricht.
- o) Im Falle höherer Gewalt oder Störung des Arbeitsfriedens entfällt die Verpflichtung auf Auftragserfüllung und Leistung von Schadenersatz.
- p) Vertragsdaten werden in einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert; aufgrund der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht auch über den Zeitpunkt der Vertragserfüllung hinaus.
- q) Alle Preise für Anzeigen und Prospektbeilagen enthalten Auftragsbearbeitungs- und Beratungsleistungen, wenn der Auftrag verwirklicht wird. Außnahmen stellen die Korrekturen von Anzeigen dar. Ab der 3. Korrekturstufe, wenn diese durch Auftraggeber verursacht wurden, trägt der Auftraggeber die Korrekturkosten. Für diese und alle anderen erbrachten Leistungen berechnet der Verlag 4 Cent je mm zzgl. MwSt.
- r) Auf Grund des Geldwäsche-Gesetzes (GwG) verrechnet der Verlag Aufträge nur mit dem Auftraggeber.
- s) Die Formulierung des Beilagenhinweises bleibt in das Ermessen des Verlages gestellt. Sollte ein Beilagenhinweis irrtümlich unterbleiben, so entsteht kein Anspruch auf Rechnungsminderung. Mehrere ineinandergelegte Beilagen werden getrennt zu den vorgenannten Bedingungen berechnet. Ein Anspruch auf Minderung oder Schadenersatz entfällt, wenn bei der Zustellung Beilagen aus der Zeitung herausfallen. Sofern für Beilagen ein zusätzliches Falzen erforderlich wird, wird dies gesondert berechnet.

# Odenwälder journal



Odenwälder Journal Medienhaus GmbH

Nelkenstraße 1  
64750 Lützelbach  
Telefon 06165 / 93090  
Fax 06165 / 930940  
[info@odw-journal.de](mailto:info@odw-journal.de)  
[www.odw-journal.de](http://www.odw-journal.de)